

TEIL B: TEXT

1. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i.V. mit § 8a BNatSchG)

- 1.1** Innerhalb der Ausgleichsfläche **1** ist ein Knick anzulegen. Der anzupflanzende Knick ist mindestens zweireihig mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Beidseitig des Knicks sind Knickschutzstreifen anzulegen. Diese sind naturnah mit heimischen, standortgerechten Kräutern und Gräsern zu begrünen und extensiv zu bewirtschaften.